

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 50/13 B

L 4 VS 8/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 14 VS 3/06 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat I 2.3.4,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz.

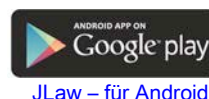
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel sowie die Richterinnen Dr. Roos und
den Richter Dr. Röhl
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kos-
ten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist ein Anspruch auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung und Gewährung von Ausgleich nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG).
- 2 Der 1980 geborene Kläger stürzte bei einer Übung am Klettergerüst am 21.6.2004 im Rahmen der soldatischen Grundausbildung während seines Wehrdienstes als Soldat auf Zeit. Seinen Antrag auf Ausgleich nach § 85 SVG lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 30.11.2005 in Gestalt des Beschwerdebescheids vom 27.7.2006 ab.
- 3 Im Klageverfahren vor dem SG Mainz hat die Beklagte mit vom Kläger angenommenen Anerkennung vom 16.4.2012 als Wehrdienstbeschädigung eine Distorsion des rechten Kniegelenks, Rückenprellung, Zerrung der Adduktorenmuskulatur des rechten Oberschenkels, nach konservativer Behandlung folgenlos abgeklungen anerkannt. Die darüber hinausgehende Klage des Klägers auf Anerkennung einer Erkrankung des Iliosakralgelenks als Folge des Unfalls und Gewährung von Versorgung nach einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30 hat das SG mit Urteil vom 21.5.2012 abgewiesen. Das LSG hat die Berufung durch Urteil vom 10.7.2013 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es nach § 153 Abs 2 SGG weitgehend Bezug auf das Urteil des SG genommen und ergänzend darauf hingewiesen, in der Zeit nach dem Unfall sei keine Verletzung der Iliosakralgelenke festgestellt worden.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger als Zulassungsgründe die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Divergenz zur Rechtsprechung des BSG sowie Verfahrensmängel geltend, § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl. § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 6 Dies gilt zunächst für die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung beruft, muss eine abstrakte Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 32 mwN*).



- 7 Die vom Kläger aufgeworfene Frage, findet die Beweiserleichterung von § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) auf Entschädigungsleistungen nach § 80 ff SVG Anwendung, falls die auf dem Wehrdienst beruhende ärztliche Versorgung zu einer strukturellen Beweisnot des geschädigten Soldaten führt, genügt diesen Anforderungen schon deshalb nicht, weil sie nicht hinreichend genau formuliert ist. Nach § 15 S 1 KOVVfG sind die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, beim unverschuldeten Verlust von Unterlagen sowie in bestimmten weiteren Konstellationen der Beweisnot (*vgl BSG SozR 1500 § 128 Nr 39*) der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft sind. Der vom Kläger formulierten Frage lässt sich vor diesem Hintergrund nicht eindeutig entnehmen, welchen Inhalt der zitierten Norm er wie auf welche Vorschrift des SVG anwenden will. Weder die Beklagte noch die Instanzgerichte haben seine Angaben zum Unfallhergang in entscheidungserheblicher Weise in Zweifel gezogen. Die allein mit der Hilfe medizinischen Sachverständs zu beantwortende Frage, ob und welche Gesundheitsschäden der Kläger durch seinen Sturz auf der Hindernisbahn erlitten hat, gehört nicht zu den Angaben im Sinne von § 15 S 1 KOVVfG, für welche die Vorschrift eine Beweiserleichterung vorsieht.
- 8 Das BSG hat die grundsätzliche Anwendbarkeit von § 15 S 1 KOVVfG für den Bereich der Soldatenversorgung bereits geklärt (*vgl Urteil vom 30.11.2006 - B 9a VS 1/05 R - Juris*). Soweit die Beschwerde sinngemäß generell nach Art und Umfang von Beweiserleichterungen im SVG fragen wollte, fehlt es an einer ausreichenden Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG (*vgl Urteil vom 30.11.2006 - B 9a VS 1/05 R - Juris*). Danach hat der Gesetzgeber den typischerweise in der sozialen Entschädigung vorkommenden Beweisschwierigkeiten bereits durch begrenzte Regeln zu Gunsten der Geschädigten Rechnung getragen, unter anderem durch die Anwendung des § 15 S 1 KOVVfG auch auf die Soldatenversorgung. Weitere Beweiserleichterungen, die sich auf alle zweifelhaften, aber nicht beweisbaren Tatsachen erstrecken, gibt es grundsätzlich nach der bisherigen Rechtsprechung nicht. Allenfalls dann, wenn ein Beweisnotstand auf einer schuldhaft unterlassenen bzw unvollkommenen Beweiserhebung oder sogar auf einer Beweisvereitelung beruht, kann eine Umkehr der Beweislast eintreten (*BSG aaO*). Welchen grundsätzlichen Klärungsbedarf der Fall des Klägers darüber hinaus noch aufwerfen sollte, hat er nicht substantiiert dargelegt.
- 9 Auch seine Divergenzrüge hat der Kläger nicht hinreichend substantiiert begründet. Er hat keine einschlägige Entscheidung des BSG bezeichnet und aufgezeigt, mit welchem abstrakten Rechtssatz das Urteil des LSG von ihr abweicht, § 160a Abs 2 S 3 SGG (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 29*). Die von der Beschwerdebegründung zitierten Entscheidungen des BSG (*SozR 4-2700 § 8 Nr 44 sowie SozR 4-2700 § 8 Nr 17*) betreffen nicht den Begriff des ursächlichen Zusammenhangs im Recht der Soldatenversorgung, vgl § 81 Abs 6 SVG, sondern die Kausalitätsbeurteilung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, vgl § 8 SGB VII. Die Beschwerdebegründung legt insoweit nicht dar, dass und warum die beiden Normen im Wort-



laut und Regelungsinhalt übereinstimmen (vgl. BAG AP Nummer 28 zu § 72a ArbGG 1979 - Divergenz) und warum die Rechtssätze des BSG aus dem vielfältig ausdifferenzierten Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. dazu etwa Keller in: Hauck/Noftz SGB VII K, § 8, Stand Januar 2013) in exakt identischer Weise für die Prüfung einer Wehrdienstbeschädigung heranzuziehen sein sollten (vgl. BSG SozR 4-3200 § 81 Nr 1, 2, 3, 5 sowie Urteil vom 15.12.1999 - B 9 VS 2/98 R - Juris).

- 10 Die Beschwerdebegründung unterstellt dem LSG sinngemäß, das Gericht wolle die (haftungsbegründende) Kausalität ohne Rückgriff auf wissenschaftliche Erkenntnisse beurteilen. Wie indes der mehrfache Verweis des LSG auf die vom SG eingeholten medizinischen Gutachten zeigt, hat das LSG wie das SG die genannte Kausalitätsfrage mit sachverständiger Hilfe auf der Grundlage der medizinischen Wissenschaft beurteilt. Die Kritik des Klägers, die genannten Gutachten enthielten keine Überprüfung und Auswertung medizinischer Erfahrungssätze, zielt letztlich auf die Würdigung dieser Gutachten durch das LSG und die daraus gezogenen Schlüsse. Eine (behauptete) inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils wegen einer angeblich lückenhaften Tatsachengrundlage vermag aber eine Divergenzrüge, die eine rechtliche Abweichung eines das LSG-Urteil tragenden Rechtssatzes von einem tragenden Rechtssatz des BSG darlegen muss, nicht zu stützen.
- 11 Die Beschwerde hat auch nicht in der gebotenen Form dargelegt, das LSG habe im Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG zum Recht der Soldatenversorgung (vgl. Urteil vom 30.11.2006 - B 9a VS 1/05 R - Juris) den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, die haftungsbegründende Kausalität sei bei Entschädigungsansprüchen nach dem SVG stets voll zu beweisen. Der Hinweis des LSG, in der Zeit nach dem Unfall sei keine Verletzung der Iliosakralgelenke festgestellt worden, stützt lediglich seine Schlussfolgerung, die erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesenen Veränderungen der Iliosakralgelenke, die der vom SG gehörte Sachverständige als degenerativ eingeschätzt hat, seien nicht im Sinne einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit durch den Wehrdienstunfall verursacht worden. Aber selbst wenn das LSG insoweit die vom BSG aufgestellten Maßstäbe für die Kausalitätsbetrachtung im von ihm entschiedenen Einzelfall falsch angewandt und die medizinischen Beweise falsch gewürdigt hätte, wie der Kläger glaubt, würde dies nicht zu einer Zulässigkeit der Revision wegen Vorliegens einer Divergenz führen.
- 12 Schließlich hat die Beschwerde auch keinen Verfahrensmangel aufgezeigt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14).
- 13 Das gilt zunächst für das behauptete Fehlen von Entscheidungsgründen nach § 202 SGG iVm § 547 Nr 6 ZPO. Ein Gericht verletzt seine Begründungspflicht nicht schon dann, wenn seine Ausführungen zu den rechtlichen Voraussetzungen oder zum tatsächlichen Geschehen aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (BSG SozR 4-4300 § 223



Nr 1). Fehlerhafte Gründe sind dem vollständigen Fehlen von Gründen vielmehr erst dann gleichzusetzen, wenn sie in extremem Maß mangelhaft, dh wenn sie rational nicht nachvollziehbar, sachlich inhaltslos oder aus sonstigen Gründen derart unbrauchbar sind, dass die angeführten Gründe unter keinem Gesichtspunkt geeignet sind, den Urteilstenor zu tragen (vgl. *BVerwG Buchholz 310 § 138 Ziff 6 VwGO Nr 32*). Warum der nach § 153 Abs 2 SGG grundsätzlich zulässige Verweis des LSG-Urteils auf die Urteilsgründe des SG, die es in seinem Tatbestand ausführlich wiedergegeben hat, einen derart groben Formmangel (vgl. *BVerwG aaO*) darstellen sollte, hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt. Die bloße Behauptung, das Urteil des LSG leide durch den Verweis an einer nachvollziehbaren Verständlichkeit, ersetzt nicht die erforderliche substantiierte Darlegung des gravierenden Begründungsmangels.

- 14 Soweit das LSG in seinem Urteil ergänzend darauf hinweist, in der Zeit nach dem Unfall habe keine Verletzung der Iliosakralgelenke festgestellt werden können, widerspricht es nicht dem sozialgerichtlichen Urteil, sondern übernimmt dessen tatsächliche Feststellungen. Der Vorwurf, das LSG habe den Anspruch des Klägers unter eine andere Rechtsgrundlage als das SG subsumiert, ohne dies kenntlich zu machen und zu begründen, erscheint konstruiert. Obwohl das LSG anfangs auch den § 80 S 1 SVG zitiert, der die Versorgung nach der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses behandelt, hat es danach nur das Vorliegen einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne von § 81 SVG geprüft, die Tatbestandsvoraussetzung für die Ansprüche sowohl nach § 80 SVG als auch nach § 85 SVG bildet. In der Folge hat das LSG wie das SG ausschließlich einen Anspruch auf Ausgleich nach § 85 SVG gegen die Beklagte geprüft und verneint. Dies erklärt seine weitreichende Verweisung auf die Ausführungen des SG sowie den Einleitungssatz seiner Entscheidungsgründe, dem zufolge der Kläger keinen Anspruch auf "Gewährung von Ausgleich" hat. Auch die Kritik des Klägers, das LSG-Urteil stelle trotz Bezugnahme auf das SG-Urteil andere Kausalitätsanforderungen als das SG, stellt keine substantiierte Darlegung des behaupteten Verfahrensfehlers ("fehlende Urteilsgründe") dar.
- 15 Ebenso wenig hat der Kläger die Voraussetzungen eines Verfahrensmangels nach § 123 SGG im Sinne von § 160a Abs 2 S 3 SGG hinreichend bezeichnet. Der Vorwurf der Verletzung von § 123 SGG durch eine angebliche Entscheidung über einen anderen als den vom Kläger gestellten Antrag (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 123 Nr 1; Beschluss vom 16.2.2012 - B 9 SB 48/11 B - Juris*) geht ins Leere. Wie bereits ausgeführt hat das LSG nicht über einen Anspruch des Antragstellers auf Versorgung nach § 80 SVG gegen die Beigeladene, sondern wie das SG allein über den Anspruch des Klägers auf Ausgleich nach § 85 SVG gegen die Beklagte entschieden.
- 16 Auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 GG) durch das LSG in Form einer Überraschungsentscheidung hat der Kläger nicht substantiiert dargetan (vgl. *BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 17 mwN*). Zu der vom LSG übernommenen Feststellung des SG einer fehlenden Verletzung der Iliosakralgelenke nach dem Unfall hätte sich der Kläger im Berufungsverfahren äußern können. Das LSG hat, wie ausgeführt, schließlich auch nicht über-



raschend, sondern überhaupt nicht über einen Anspruch des Klägers auf Versorgung gegen die Beigeladene nach § 80 SVG entschieden.

- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat in entsprechender Anwendung von § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab.
- 18 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

